

Arbeitsversion Vernehmlassung

Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 734

Geändert: –

Aufgehoben: 734

Der Regierungsrat

gestützt auf § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen,

beschliesst:

I.

§ 1 *Nachweise (Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 3 IVöB)*

¹ Um zu prüfen, ob die Anbieterinnen die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags ausgewählte, im Anhang beispielhaft genannte Unterlagen oder Nachweise anfordern.

§ 2 *Dialog (Art. 24 IVöB)*

¹ Die Auftraggeberin lädt in der Regel mindestens drei Anbieterinnen zum Dialog ein.

² Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt. Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.

³ Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden.

§ 3 *Entschädigung der Anbieterinnen (Art. 24 Abs. 3 Bst. c und 36 Bst. h IVöB)*

¹ Anbieterinnen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Verfahren.

² Verlangt die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so gibt sie in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie sie diese Vorleistungen entschädigt.

§ 4 *Dokumentationspflichten (Art. 37, Art. 38, Art. 39 Abs. 4 und Art. 40 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die Öffnung und die Evaluation der Angebote werden durch die Auftraggeberin so dokumentiert, dass sie nachvollziehbar sind.

² Das Protokoll der Angebotsbereinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Ort,
- b. Datum,
- c. Namen der Teilnehmenden,
- d. bereinigte Angebotsbestandteile,
- e. Resultate der Bereinigung.

§ 5 *Offertöffnung (Art. 36 IVöB)*

¹ Die Auftraggeberin kann in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen, dass die Offertöffnung bei offenen und selektiven Verfahren für die Anbieterinnen öffentlich ist.

§ 6 *Debriefing*

¹ Die Auftraggeberin kann mit einer nicht berücksichtigten Anbieterin auf deren Verlangen hin ein Gespräch durchführen (Debriefing).

² Im Gespräch werden insbesondere die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebots bekanntgegeben. Die Vertraulichkeit nach Artikel 51 Absatz 4 der Vereinbarung ¹ ist zu beachten.

§ 7 *Nachhaltigkeit*

¹ Die Auftraggeberinnen achten auf die Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Leistungen.

² Sie wenden nach Möglichkeit nachhaltige Zuschlagskriterien wie beispielsweise Lebenszykluskosten oder technische Spezifikationen im Sinn von Artikel 30 Absatz 4 der Vereinbarung ² an.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erarbeitet Richtlinien für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen.

¹ SRL Nr. [SRL Nr.](#)

² SRL Nr. [SRL Nr.](#)

§ 8 *Statistik und Aufbewahrung*

¹ Jede Auftraggeberin führt über ihre Vergaben ab 50 000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik gemäss einem Muster, das sie beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beziehen kann. Die Statistik hat die folgenden Angaben über die Vergaben zu enthalten:

- a. Datum,
- b. Projektname,
- c. Namen der verantwortlichen internen Projektleitung,
- d. mit dem Verfahren betraute externe Beteiligte,
- e. berücksichtigte Anbieterinnen,
- f. Art der Leistung,
- g. Nettowert des Auftrags,
- h. Verfahrensart, falls freihändige Vergabe: kurze Begründung.

² Diese Statistik ist mit Ausnahme der Buchstaben c und d öffentlich und kann bei der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle jederzeit eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren muss die Statistik nicht mehr aufbewahrt werden.

³ Die Departemente und die Staatskanzlei leiten ihre jährlichen Statistiken an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement weiter, welches einen Bericht an den Regierungsrat erstellt.

⁴ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist für die Weiterleitung der notwendigen Daten an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres des Kantons im Staatsvertragsbereich zuständig.

§ 9 *Zuständigkeit*

¹ Die Zuständigkeit für die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons richtet sich nach der Vergabesumme. Danach sind zuständig:

- a. der Regierungsrat ab einer Vergabesumme von über 3 000 000 Franken,
- b. die Departemente sowie die Staatskanzlei bis zu einer Vergabesumme von 3 000 000 Franken,
- c. die Dienststellen bis zu einer Vergabesumme von 1 000 000 Franken.

² Die Gemeinden und die anderen Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben bezeichnen die für die Vergabe zuständigen Stellen.

§ 10 *Kantonale Vergabestellen*

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei stellen sicher, dass die ihnen unterstellten Dienststellen die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen kennen und einhalten.

² Unter der Leitung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes sorgt ein interdepartementales Gremium für Beschaffungswesen insbesondere für eine Vereinheitlichung der kantonalen Vergabepaxis.

³ Für die Weiterbildung im Beschaffungswesen ist die Dienststelle Personal zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV) vom 7. Dezember 1998³ (Stand 1. Januar 2017) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

³ SRL Nr. [734](#)

Anhang 1

(Stand XX.XX.XXXX)

**Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen
und der Eignungskriterien (vgl. § 1)**

Die Auftraggeberin kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Liste verlangen:

1. 1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung:
 - a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen,
 - b. der Lohngleichheit von Frau und Mann,
 - c. des Umweltrechts,
 - d. der Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruption;
2. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern;
3. Handelsregisterauszug;
4. Betreibungsregisterauszug;
5. GAV-Bescheinigung Allianz-Bau;
6. Bilanzen oder Bilanzauszüge der Anbieterin für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung;
7. Erklärung über den Gesamtumsatz der Anbieterin in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren;
8. letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen;
- 9 Bankgarantie;
10. Bankerklärungen, die garantieren, dass der Anbieterin im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden;
11. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems;
12. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen;
13. Referenzen, bei denen die Auftraggeberin in Erfahrung bringen kann, ob die Anbieterin ihre bisherigen Leistungen ordnungsgemäss erbracht hat, und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme der damaligen Auftraggeberin, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob die Anbieterin sie ordnungsgemäss erbracht hat;
14. bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis der Anbieterin;
15. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung bei der Anbieterin beschäftigten Personen;

16. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrags;

17. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anbieterin oder von deren Führungskräften, insbesondere der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen;

18. Strafregisterauszug der Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen.
